

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 779. Sitzung am 20. Mai 2025

zu einem Verfahren zur Änderung der Bewertungen der Kostenpauschalen des Abschnitts 40.14 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Januar 2026

Der Bewertungsausschuss beschließt zur Umsetzung seines Beschlusses in der 693. Sitzung am 6. Dezember 2023, Nummer 3, folgendes Verfahren zur Änderung der Bewertungen der Kostenpauschalen des Abschnitts 40.14 EBM ab dem 1. Januar 2026:

Die Weiterentwicklung des Orientierungswertes gemäß § 87 Absatz 2e SGB V wird ab dem 1. Januar 2026 auch auf die Kostenpauschalen des Abschnitts 40.14 EBM mit folgender Maßgabe angewendet:

1. Die Bewertungen der Kostenpauschalen nach den Gebührenordnungspositionen 40815 bis 40819, 40829 bis 40836 und 40840 bis 40847 werden mit der jährlichen Veränderungsrate des Orientierungswertes multipliziert mit dem Faktor 1,0 angepasst.
2. Die Bewertungen der Kostenpauschalen nach den Gebührenordnungspositionen 40823 bis 40828, 40837 und 40838 werden mit der jährlichen Veränderungsrate des Orientierungswertes multipliziert mit dem Faktor 0,75 angepasst.
3. Der Bewertungsausschuss fasst zur Umsetzung des Verfahrens jeweils mit Wirkung zum 1. Januar des Folgejahres einen Beschluss im Zusammenhang mit dem Beschluss zur Festlegung gemäß § 87 Absatz 2e SGB V und Anpassung gemäß § 87 Absatz 2g SGB V des Orientierungswertes.
4. Sofern der Bewertungsausschuss zukünftig neue Kostenpauschalen in den Abschnitt 40.14 EBM aufnimmt, legt er in diesem Zusammenhang auch fest, ob diese dem Verfahren unter Nr. 1 oder unter Nr. 2 zugeordnet werden.

Protokollnotiz:

Der Bewertungsausschuss prüft in zweijährigen Abständen, erstmals bis zum 30. Juni 2028, die Auswirkungen dieses Beschlusses auf die Sicherstellung und Aufrechterhaltung einer flächendeckenden wohnortnahen Dialyseversorgung der Versicherten. Sofern der Bewertungsausschuss Anpassungsbedarf bezüglich des Verfahrens aus diesem Beschluss feststellt, fasst er mit Wirkung zum 1. Januar des Folgejahres einen entsprechenden Beschluss.